

# Geschäftsordnung für Ortsbeiräte

vom 16. Mai 2013 in der Fassung vom 28. November 2016

| Inhaltsübersicht   |   | Seite |
|--------------------|---|-------|
| <b>I.</b><br>§ 1   | Allgemeine Bestimmungen<br>Zusammensetzung der Ortsbeiräte, Leitung der Sitzungen | 2     |
| § 2                | Aufgabenstellung  | 2     |
| § 3                | Örtliche Zuständigkeit  | 3     |
| II.<br>§ 4         | Vorbereitung der Sitzungen<br>Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung             | 3     |
| III.<br>§ 5        | Geschäftsgang der Sitzung<br>Verhandlungsfähigkeit                                | 3     |
| § 6                | Öffentlichkeit der Sitzungen  | 3     |
| § 7                | Handhabung der Ordnung, Hausrecht   | 3     |
| § 8                | Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortsbeirat                | 4     |
| § 9                | Berichterstattung   | 4     |
| § 10               | Redeordnung   | 4     |
| § 11               | Sachanträge   | 5     |
| § 12               | Geschäftsordnungsanträge  | 5     |
| <b>IV.</b><br>§ 13 | <b>Empfehlung</b><br>Empfehlung   | 5     |
| <b>V.</b><br>§ 14  | Niederschrift<br>Niederschrift  | 6     |
| <b>VI.</b><br>§ 15 | Rechte und Pflichten der Mitglieder der Ortsbeiräte<br>Rechte und Pflichten       | 6     |
| § 16               | In Kraft treten   | 6     |

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Zusammensetzung der Ortsbeiräte, Leitung der Sitzungen

- (1) Jede Fraktion des Gemeinderats kann ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für jeden Ortsbeirat vorschlagen. Der Gemeinderat beruft die Mitglieder der Ortsbeiräte durch Wahl. Fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats haben kein Vorschlagsrecht.
- (2) Vorgeschlagen und gewählt werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Hauptwohnung in Tübingen ist und die ihren Wohnsitz im oder durch berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit einen engen örtlichen Bezug zum Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Ortsbeirates haben. Diese können auch zugleich Mitglied des Gemeinderats sein. Sie dürfen nicht in mehr als in einem Ortsbeirat Mitglied sein. Mitglieder eines Ortsbeirats, die diese Voraussetzung verlieren, verlieren ihren Sitz im Ortsbeirat.
- (3) Bürgerinnen und Bürger sind Mitglied eines Ortsbeirates, solange bis der Gemeinderat durch Wahl den Ortsbeirat im Gesamten oder im Einzelfall neu beruft.
- (4) Die Sitzungen werden von einer oder einem durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister bestimmten Beschäftigten der Stadtverwaltung geleitet (Vorsitzende/r). Bei Verhinderung dieser Person bestimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister eine Vertretung.

#### § 2

# Aufgabenstellung

- (1) Die Ortsbeiräte beraten in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich den Gemeinderat in wichtigen Angelegenheiten, die im Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen behandelt werden, insbesondere in Angelegenheitender Bau- und Verkehrsplanung, insbesondere
  - der Bauleitplanung und Rahmenplänen
  - verkehrsrechtlichen und verkehrsplanerischen Maßnahmen
  - der Planung und Ausführung von städtischen Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschlüsse), wenn die Beschlussfassung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt,
  - der Schulplanung,
  - der Planung von Kindertageseinrichtungen,
  - der Planung anderer Gemeinbedarfseinrichtungen,
  - der Sozialplanung
  - weiterer öffentlicher Aufgaben und/oder Belangen öffentlicher Einrichtungen, soweit eine Anhörung erforderlich erscheint.
- (2) Die Ortsbeiräte erhalten bei Angelegenheiten, die im Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen behandelt werden, Vorlagen zur Kenntnis, in Fällen, in denen
  - abweichend von § 2 (1) Beschlussanträge in Bauleitverfahren nicht grundsätzlich vom Auslegungsbeschluss abweichen,
  - Bauvorhaben behandelt werden, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung in einem beschließenden Ausschuss des Gemeinderats abschließend behandelt werden,
  - weitere öffentlichen Aufgaben und/oder Belange öffentlicher Einrichtungen behandelt werden, soweit eine Kenntnisnahme angesichts der Bedeutsamkeit der Angelegenheit erforderlich erscheint.
- (3) Die Ortsbeiräte können sich im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit mit Empfehlungen und Anregungen in allen öffentlichen Angelegenheiten an die Verwaltung wenden.

#### § 3

# Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem in der Anlage beigefügtem Lageplan in der Fassung vom 3. November 2016. Themen, die mehrere Ortsbeiräte betreffen, werden in mehreren Ortsbeiräten behandelt.

#### II. Vorbereitung der Sitzungen

#### § 4

# Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Ortsbeirats schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Dabei sind die für die Behandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

# III. Geschäftsgang der Sitzung

# § 5

#### Verhandlungsfähigkeit

Der Ortsbeirat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und empfehlen. Von der Beratung und Empfehlung ausgeschlossen sind Mitglieder, die in einer Angelegenheit im Sinne von § 18 der Gemeindeordnung befangen sind.

# § 6

# Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich wird verhandelt, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Die stellvertretenden Mitglieder sind zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Verhandlungen berechtigt.
- (2) Fernseh-, Rundfunk- und Tonbandaufnahmen sowie das Fotografieren sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbeirat.

#### **§** 7

## Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (2) Die oder der Vorsitzende kann eine Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder notfalls schließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (4) Ein Mitglied des Ortsbeirats kann bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der oder dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Ortsbeirat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für Personen, die zu den Beratungen zugezogen sind.

#### § 8

# Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortsbeirat

Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortsbeirat nichts anderes beschließt. Die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung ist nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Ortsbeirats zustimmen.

#### § 9

#### Berichterstattung

Die Sitzungsleitung trägt die Beratungsgegenstände vor oder überträgt die Berichterstattung an eine andere Person der Stadtverwaltung.

#### § 10

# Redeordnung

- (1) Nach der Berichterstattung eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung mit der Aufforderung zu Fragen und Wortmeldungen. Die Mitglieder des Ortsbeirats erhalten in der Reihenfolge ihrer Fragen und Wortmeldungen das Wort; bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge.
- (2) Außer der Reihe erhält nur das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellt, eigene Ausführungen berichtigen oder persönliche Erklärungen abgeben möchte.
- (3) Kurze Zwischenfragen sind mit Zustimmung der jeweiligen Rednerinnen oder Redner zulässig.
- (4) Die oder der Vorsitzende erteilt vortragenden Personen oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern oder Sachverständigen das Wort oder fordert sie zur Stellungnahme auf.
- (5) Die oder der Vorsitzende darf vortragende Personen nur zur Wahrung der Ordnung unterbrechen. Wenn diese nicht zum Beratungsgegenstand sprechen oder sich wiederholen, sind sie "zur Sache" zu verweisen. Wenn ihre Ausführungen die Ordnung stören, sind sie "zur Ordnung" zu rufen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann ihnen das Wort entzogen werden.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann anwesenden Bürgerinnen und Bürgern das Wort zu Fragen und Stellungnahmen erteilen.

#### § 11

# Sachanträge

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Beginn der Abstimmung über diesen Gegenstand zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt wer- den.

#### § 12

#### Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, längstens jedoch bis zum Beginn der Abstimmung, gestellt werden. Sie unterbrechen die Sachberatung. Jedes Mitglied des Ortsbeirats erhält die Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag Stellung zu nehmen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a) der Antrag, die Verhandlung oder die Abstimmung über die Empfehlung zu vertagen. Wird dieser Antrag angenommen, so findet die Beratung bzw. die weitere Beratung und die Abstimmung in einer späteren Sitzung statt;
  - b) der Antrag, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung öffentlich oder nichtöffentlich zu verhandeln. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder beschlossen. Eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet dabei nicht statt.

## **IV Empfehlung**

# § 13

#### **Empfehlung**

- (1) Der Ortsbeirat kann Empfehlungen an den Gemeinderat aussprechen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist eine Empfehlung nicht möglich, weil weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, entfallen in der Regel die Beratung und die Empfehlung der Angelegenheit im Ortsbeirat. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister teilt diesen Umstand dem Gemeinderat oder seinem zuständigen Ausschuss mit, so- fern die Angelegenheit dort beraten wird.
- (2) Empfehlungen an den Gemeinderat können nur einstimmig ausgesprochen werden. Kommt keine Einstimmigkeit zu Stande, wird in der Niederschrift das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Mitglieds des Ortsbeirats vermerkt und dem Gemeinderat mitgeteilt.
- (3) Abstimmungen
  - Der Ortsbeirat stimmt offen durch Handaufheben ab. Jedes Mitglied des Ortsbeirats kann unmittelbar nach der Abstimmung eine kurze "persönlichen Erklärung" abgeben.

#### V. Niederschrift

#### § 14

# Niederschrift

Der Name der bzw. des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Ortsbeirats, die Gegenstände der Verhandlung sowie der Wortlaut der Empfehlungen werden in eine Niederschrift aufgenommen. Soweit es für die Unterrichtung des Gemeinderats erforderlich erscheint, ist in die Niederschrift auch der wesentliche Inhalt einer Verhandlung aufzunehmen. Sofern eine Empfehlung nicht einstimmig erfolgt, ist das Ab stimmungsverhalten jedes einzelnen Mitglieds des Ortsbeirats in der Niederschrift zu vermerken.

## VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Ortsbeiräte

#### § 15

# **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die oder der Vorsitzende rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind sie solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis die oder der Vorsitzende sie von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, nachdem sie in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntgegeben worden sind.
- (3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Sitzungsgeld). Ein Anspruch der stellvertretenden Mitglieder besteht nur, wenn das ordentliche Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist.

## VII. Schlussbestimmung

#### § 16

# In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 29. September 2009 außer Kraft.

Tübingen, 16. Mai 2013

Boris Palmer Oberbürgermeister

# Anlage

1 Lageplan













